

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Ladbergen vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ladbergen am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Ladbergen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die direkt nach ihrer Anerkennung noch keine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden haben

d) von Wohnungslosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S 528) in der jeweils geltenden Fassung

unterzubringen sind,

Übergangseinrichtungen und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte in Ladbergen

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und wird regelmäßig angepasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Ladbergen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften regelt.

(5) Den eingewiesenen Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind
- i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Wurde eingewiesenen Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

(6) Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Ladbergen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren, die unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraums einheitlich festgelegt werden. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Die Benutzungsgebühren werden bei Bedarf jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich aller Betriebskosten für die Unterbringung in den gemeindlichen Unterkünften beträgt unabhängig von Ort und Lage der Unterbringung

- je Bewohner: 218,00 Euro
- ab der dritten Person einer Bedarfsgemeinschaft: 131,00 Euro

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Mitarbeitenden der Gemeinde Ladbergen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu zahlen.

(6) Gebührenschuldner*innen können einen Antrag auf Anerkennung einer besonderen Härte für die Erhebung der Benutzungsgebühren stellen. Über den Härtefallantrag

entscheidet die Gemeinde Ladbergen. Wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine besondere Härte anerkannt, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung der Benutzungsgebühren verzichtet werden.

(8) Rückständige Gebühren und Nebenkosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

(1) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

(2) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

(3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.

(4) Besuchern ist der Aufenthalt bis 22.00 Uhr gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Einwilligung des Bürgermeisters möglich. Auf Verlangen der Beauftragten des Bürgermeisters haben Besuchspersonen sich auszuweisen.

(5) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.

(7) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

(8) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohner*innen, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Gemeinde Ladbergen zu melden. Über die meldepflichtigen Krankheiten informieren die Mitarbeitenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung in Verbindung mit der Hausordnung entscheidet die Gemeinde Ladbergen darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Verhängung von Platzverweisen und/oder Hausverboten,
- b) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder
- c) die Unterbringung in einer anderen Unterkunft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ladbergen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Ladbergen vom 21.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 22. Dezember 2023

gez.
Torsten Buller
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 2 der Satzung der Gemeinde Ladbergen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der gemeindlichen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Obdachlose.

Bestand der gemeindlichen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Obdachlose:

- Auf Stieneckers 1 – 5
- Goethestr. 30
- Goethestr. 8 und 10
- Breslauer Str. 9
- Königsberger Str. 3
- Telgter Damm 101
- Am Kanal 16
- Dorfstr. 11
- Kattenvenner Str. 64
- Mühlenstr. 12 – 16
- Lengericher Str. 49/51